

COMP/AT.39678, COMP/AT.39731 und COMP/AT.39915 – Deutsche Bahn I/II/III

ZUSAGEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

In Übereinstimmung mit Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (VO 1/2003) bieten DB Energie GmbH (**DB Energie**) und DB Mobility Logistics AG (**DB ML**) die folgenden Zusagen (**Zusagen**) an, um den kartellrechtlichen Bedenken der Europäischen Kommission (**Kommission**), die sie in ihrer vorläufigen Beurteilung (**Vorläufigen Beurteilung**) vom 6. Juni 2013 im Rahmen ihrer Ermittlungen im Fall COMP/AT.39678, COMP/AT.39731 und COMP/AT.39915 geäußert hat, abzuwehren und die Kommission in die Lage zu versetzen, einen Beschluss zu erlassen, nach dem die Zusagen ihren Bedenken abwehren (**Kommissionsbeschluss**).

Übereinstimmend mit Art. 9 VO 1/2003 sind die Zusagen nicht als ein Eingeständnis zu werten, dass DB Energie oder DB ML oder mit der DB ML oder der DB Energie verbundene Unternehmen (**Verbundene Unternehmen**) gegen das Kartellrecht verstoßen haben. Sie ergehen unter der Voraussetzung, dass die Kommission mit dem Beschluss die Ermittlungen wegen sämtlicher in dem Verfahren COMP/AT.39678, COMP/AT.39731 und COMP/AT.39915 erhobenen Bedenken und Vorwürfe einstellt und dass keine Aussage darüber getroffen wird, ob es eine Verletzung des Kartellrechts gegeben hat oder nicht.

Dieser Text ist im Lichte der Vorläufigen Beurteilung, des Kommissionsbeschlusses, der allgemeinen Grundsätze des Rechts der Europäischen Union und insbesondere im Lichte der Art. 101 und 102 AEUV und der VO 1/2003 auszulegen.

1 Definitionen

Für die Zwecke der Zusagen haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Bahnstrom: Wechselstrom mit einer Frequenz von 16,7 Hz., der für die elektrische Traktion von Eisenbahnen in Deutschland verwendet wird.

Drittlieferant: Anbieter von Bahnstrom, die nicht verbunden sind mit DB ML oder DB Energie und/oder den mit DB ML oder DB Energie verbundenen Unternehmen.

Kunde: Endkunden (Eisenbahnverkehrsunternehmen), die Bahnstrom einkaufen.

Externe Kunden: Endkunden (Eisenbahnverkehrsunternehmen), die Bahnstrom einkaufen und nicht verbunden sind mit DB ML oder DB Energie und/oder den mit DB ML oder DB Energie verbundenen Unternehmen.

Lieferpreis: Preis für die Belieferung mit Bahnstrom.¹

Rabatt: Jeder Rabatt, der Kunden der DB Energie auf den Lieferpreis für Bahnstrom in Abhängigkeit von der Abnahmemenge oder der Vertragslaufzeit gewährt wird.

Regulierungsbehörde: Unabhängige nationale Behörde, die für die Regulierung der Bahnstromfernleitungen zuständig ist und der die Aufsicht über die Entgelte für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes obliegt. Derzeit ist die Regulierungsbehörde in Deutschland die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Sitz in Bonn.

Überwachungstreuhand: Eine von der DB Energie und der DB ML und den mit der DB ML oder DB Energie verbundenen Unternehmen unabhängige natürliche oder juristische Person, die nach Zustimmung der Kommission von DB Energie ernannt wird und die Aufgabe hat, in Ausführung seines Mandats die Erfüllung der Zusagen zu überwachen.

Verbundene Unternehmen: Alle juristischen Personen, an denen DB ML oder DB Energie direkt oder indirekt beteiligt sind oder die eine direkte oder indirekte Beteiligung an DB ML oder DB Energie halten, jeweils unabhängig von der Höhe des Anteilsbesitzes.

2 Zusagen

2.1 Einführung eines neuen Preissystems

DB Energie verpflichtet sich zur Einführung eines neuen Preissystems, bei dem die neuen Lieferpreise für Bahnstrom und die von der Regulierungsbehörde genehmigten Netznutzungsentgelte getrennt ausgewiesen werden². Die Einführung erfolgt spätestens am Tag des Inkrafttretens dieser Zusagen entsprechend Ziff. 5.

2.2 Verzicht auf Rabatte bei der Belieferung von Bahnstrom

¹ Die Entgelte für die Nutzung des Bahnstromnetzes sowie die dazugehörigen Mess- und Verrechnungspreise des Netzbetreibers, die der Regulierung durch die deutsche Regulierungsbehörde gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. November 2010, Az. *EnVR 1/10*, unterliegen, sowie Steuern und andere Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen (z.B. die EEG-Umlage) sind nicht Gegenstand dieser Zusage und nicht Teil des Lieferpreises.

² Nähere Informationen zur Umsetzung des Netzzugangsmodells, welches nicht Gegenstand dieser Zusagen ist, sind auf der Website der DB Energie verfügbar: www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/netzbetreiber_bahnstromnetz/2500898/bahnstromnetz_konsultation.html

DB Energie verpflichtet sich, auf Rabatte auf den Lieferpreis für Bahnstrom in Abhängigkeit sowohl von der Abnahmemenge als auch der Vertragslaufzeit zu verzichten.

DB Energie wird ihren Externen Kunden die Möglichkeit einräumen, ihren Vertrag über den Bezug von Bahnstrom ohne Sanktion mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des der Einführung des neuen Preissystems vorausgehenden Kalendermonats schriftlich zu beenden.

Solange diese Zusagen in Kraft sind, wird DB Energie ihren Externen Kunden die Möglichkeit einräumen, ihren Vertrag über den Bezug von Bahnstrom mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum Vertragsende und ohne Sanktion zu kündigen. Verträge unter dem neuen Preissystem werden längstens über ein Jahr abgeschlossen.

Diese Verpflichtungen treten zeitgleich mit der Einführung des neuen Preissystems entsprechend Ziff. 2.1 in Kraft.

2.3 Einmalige Zahlung an externe Kunden im Hinblick auf die Belieferung von Bahnstrom

DB Energie verpflichtet sich, jedem externen Kunden einen einmaligen Betrag in Höhe von 4% der Nettokosten auf Basis seines Energiebezugs, d.h. des in seiner Monatsrechnung ausgewiesenen Nettobetrags, rückwirkend für die letzten 12 Monate vor Einführung des neuen Preissystems nach Ziff. 2.1 zu zahlen. Dieser Betrag ist innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Zusagen zu zahlen.

2.4 Übermittlung von Informationen an Eisenbahnverkehrsunternehmen

10 Wochen vor dem Tag der Einführung des neuen Preissystems entsprechend Ziff. 2.1 wird DB Energie die Externen Kunden über die Preise nach dem neuen Preissystem informieren und jedem Externen Kunden die Daten seiner Bahnstromnutzungsstruktur, d.h. die bezogene Jahresleistungsspitze (in MW) und den Energieverbrauch (in GWh), einschließlich der Unterscheidung zwischen Netto- und Bruttoenergieverbrauch (vor- und nach Rückspeisung) für die Jahre 2011, 2012 und das erste Halbjahr 2013 mitteilen.

2.5 Mitteilung an die Kommission (Reporting)

DB Energie wird der Kommission und dem Überwachungstreuhänder jährlich bis zum 1. Juli für das vorangegangene Jahr die folgenden Informationen mitteilen:

- die Lieferpreise von DB Energie für die Belieferung von Bahnstrom,
- für alle externen Kunden gemeinsam, für jeden externen Kunden mit einer Jahresabnahmemenge (brutto) von mindestens 20 GWh sowie jeweils für die DB Schenker Rail Deutschland AG und die DB Fernverkehr AG,
 - die Bahnstromnutzungsstruktur, d.h. die bezogene Jahresleistungsspitze (in MW) und den Energieverbrauch (in GWh), einschließlich der Unterscheidung zwischen Netto- und Bruttoenergieverbrauch (vor und nach Rückspeisung),
 - den Netto- und Bruttoumsatz von DB Energie einschließlich EEG-Umlage jedoch ohne Umsatzsteuer und Stromsteuer.

Die DB ML wird der Kommission und dem Überwachungstreuhänder zudem jährlich bis zum 1. Juli für das vorangegangene Jahr die folgenden Informationen mitteilen: jeweils für die DB Schenker Rail Deutschland AG und die DB Fernverkehr AG den Gesamtumfang

des Geschäftsvolumens (in Tonnenkilometern für die DB Schenker Rail Deutschland AG und in Personenkilometern für die DB Fernverkehr AG), den Gesamtumsatz, sonstige betriebliche Erträge und Ausgaben sowie die betrieblichen Gewinne und Verluste aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit.

Außerdem wird DB Energie der Kommission jede Veränderung der Lieferpreise für Bahnstrom einen Monat vor ihrem Inkrafttreten einschließlich einer Erläuterung der wesentlichen Faktoren, die DB Energie zu der Veränderung des Preisniveaus veranlasst haben (z.B. erwartete Veränderungen bei den Absatzmengen und den Beschaffungskosten sowie den energiepolitischen und gesetzgeberischen Rahmenbedingungen) schriftlich mitteilen.

2.6 Überwachungstreuhänder

DB Energie ernennt, entsprechend dem in Anlage 1 genannten Verfahren, einen Überwachungstreuhänder zur Überwachung der Erfüllung der Zusagen von DB Energie und DB ML.

Der Überwachungstreuhänder wird unabhängig von der DB Energie oder der DB ML oder den mit der DB Energie oder DB ML verbundenen Unternehmen sein, die für die Ausübung seines Mandates erforderlichen Qualifikationen besitzen und sich in keinem Interessenkonflikt befinden und auch keinem solchen ausgesetzt werden.

Der Überwachungstreuhänder wird für seine Tätigkeit von DB Energie vergütet, und zwar in einer Weise, dass weder seine Unabhängigkeit noch die effektive Ausübung seines Mandates beeinträchtigt werden.

Gestützt auf die ihm von der DB ML und der DB Energie übermittelten Informationen wird der Überwachungstreuhänder:

- innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Zusagen der Kommission und DB Energie einen Bericht vorlegen, in dem beurteilt wird, ob DB Energie seine Verpflichtungen gemäß Ziff. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 dieser Zusagen erfüllt hat;
- zum 1. September eines jeden Jahres, beginnend mit dem Jahr 2014, und solange die Zusagen gelten, der Kommission und DB Energie über die Erfüllung der Zusagen in Ziff. 2.2. und 2.5 für das vorangegangene Jahr einen Bericht vorlegen, in dem beurteilt wird,
 - ob DB Energie die Verpflichtungen in Ziff. 2.2 erfüllt hat,
 - ob DB Energie und DB ML ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß Ziff. 2.5 nachgekommen sind,
 - ob die Geltungsdauer der Zusagen so wie sie in Ziff. 3 genannt ist, noch besteht, insbesondere, ob die Zusagen frühzeitig außer Kraft treten sollten.

2.7 Trennung zwischen den Tätigkeitsbereichen Bahnstromnetz und Bahnstromlieferung

2.7.1 Buchhalterische Trennung

In ihrer internen Rechnungslegung führt DB Energie jeweils getrennte Konten für die Bereiche Bahnstromnetz und Bahnstromlieferung, und zwar in einer Weise, wie dies erforderlich wäre, wenn die Tätigkeiten von rechtlich selbständigen Unternehmen ausgeführt würden. Im Anhang zum Jahresabschluss werden die

Tätigkeitsbereiche Bahnstromnetz und Bahnstromlieferung getrennt ausgewiesen. DB Energie wird der Kommission und dem Überwachungstreuhandler spätestens am 1. Juli eines jeden Jahres eine Abschrift des Jahresabschlusses mit Anhang übersenden.

2.7.2 Informativische Trennung

Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen etwa gegenüber der Regulierungsbehörde stellt DB Energie die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt, sicher. Bei der Offenlegung von Informationen über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, gewährleistet DB Energie, dass die Offenlegung in einer transparenten und nicht diskriminierenden Weise erfolgt.

3 Geltungsdauer der Verpflichtungszusagen

Die Verpflichtungszusagen gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrem in Ziff. 5 beschriebenen Inkrafttreten.

Abweichend von Satz 1 gilt die Verpflichtung zum Verzicht auf Rabatte in Abhängigkeit von der Dauer der Vertragslaufzeit für einen Zeitraum von drei Jahren ab ihrem in Ziff. 5 beschriebenen Inkrafttreten.

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen enden frühzeitig, sobald in einem Kalenderjahr zumindest 20% des Bahnstromgesamtbezugs aller Eisenbahnverkehrsunternehmen in Deutschland, die nicht mit DB ML oder DB Energie und/oder den mit DB ML oder DB Energie verbundenen Unternehmen verbunden sind, von einem Drittlieferanten erfolgt.

Die Verpflichtung zur Trennung zwischen den Tätigkeitsbereichen Bahnstromnetz und Bahnstromlieferung (Ziffer 2.7) gilt zudem unter der auflösenden Bedingung, dass der nationale Gesetzgeber eine anderweitige Regelung erlässt.

4 Überprüfungsklausel

Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a) VO 1/2003 kann die DB Energie von der Kommission die Wiedereröffnung des Verfahrens im Hinblick auf eine Änderung der Zusagen beantragen, wenn tatsächliche Umstände, auf denen die von der Kommission in Anwendung von Art. 9 Abs. 1 VO 1/2003 getroffene Entscheidung beruht, eine wesentliche Veränderung erfahren.

5 Inkrafttreten

Die Zusagen treten drei Monate nach Erlass des Beschlusses gemäß Art. 9 der Verordnung 1/2003 in Kraft, in dem die Kommission die Zusagen für die DB Energie und die DB ML für verbindlich erklärt und das am 13. Juni 2012 eröffnete Verfahren einstellt, frühestens aber am 1. Januar 2014.

6 Schlussbestimmungen

DB Energie wird eine nicht-vertrauliche Fassung der Zusagen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Frankfurt, den [...]

Berlin, den [...]

DB Energie GmbH

DB Mobility Logistics AG

[Name und Funktion des Unterzeichnenden]

Anlage 1 – Verfahren zur Ernennung des Überwachungstreuhänders

1 Vorschlag von DB Energie

DB Energie schlägt der Kommission nicht später als zwei Wochen nach Inkrafttreten der Zusagen mindestens eine natürliche oder juristische Person vor, deren Ernennung als Treuhänder DB Energie beabsichtigt. Der Vorschlag enthält ausreichende Informationen, die es der Kommission ermöglichen, zu überprüfen, ob der oder die vorgeschlagenen Treuhänder die gestellten Anforderungen (Ziff. 2.6) erfüllt. Der Vorschlag beinhaltet den Entwurf eines Treuhändermandates, das alle Vorschriften enthält, die für den Überwachungstreuhänder zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Verpflichtungen erforderlich sind.

2 Genehmigung durch die Kommission

Es liegt im pflichtgemäßem Ermessen der Kommission, den oder die vorgeschlagenen Überwachungstreuhänder zu genehmigen oder abzulehnen und das vorgeschlagene Treuhändermandat – ggf. vorbehaltlich Änderungen, die die Kommission für den Überwachungstreuhänder als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich erachtet – zu genehmigen. Die Kommission wird DB Energie ihre Genehmigung innerhalb einer Woche nach Erhalt des Vorschlags mitteilen.

DB Energie wird den Überwachungstreuhänder aus dem Kreis der genehmigten Personen innerhalb einer Woche nach der Genehmigung durch die Kommission gemäß dem genehmigten Treuhändermandat ernennen. DB Energie informiert die Kommission über die Ernennung.

Lehnt die Kommission alle vorgeschlagenen Überwachungstreuhänder ab, schlägt DB Energie innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Ablehnung mindestens zwei weitere Personen gemäß Ziff. 1 der Anlage als Überwachungstreuhänder vor.

3 Von der Kommission benannter Überwachungstreuhänder

Lehnt die Kommission auch alle weiteren vorgeschlagenen Überwachungstreuhänder ab, benennt sie selbst gemäß Ziff. 2 der Anlage einen Überwachungstreuhänder und weist ihm ein von ihr genehmigtes Mandat zu.

4 Ersetzung, Abberufung und Wiedereinsetzung des Treuhänders

Falls der Treuhänder seine Funktionen im Rahmen der Zusagen nicht wahrnimmt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund, einschließlich der Entstehung einer Situation, in der der Treuhänder sich einem Interessenkonflikt ausgesetzt sieht,

- kann die Kommission, nach Anhörung des Überwachungstreuhänders, verlangen, dass DB Energie den Überwachungstreuhänder ersetzt, oder
- kann DB Energie mit vorheriger Zustimmung der Kommission den Überwachungstreuhänder ersetzen.

Ist der Treuhänder abberufen worden, kann von ihm verlangt werden, dass er seine Aufgaben weiter erfüllt, bis ein neuer Überwachungstreuhänder, dem der abberufene Überwachungstreuhänder sämtliche einschlägigen Informationen und Unterlagen übergeben hat, gemäß dem Verfahren in Ziff. 1 und 2 der Anlage eingesetzt worden ist.

Die Kommission entbindet den Treuhänder von seinen Verpflichtungen wenn,

- die vorgegebene Geltungsdauer der Zusagen von 5 Jahren beendet ist, d.h. der letzte Bericht des Überwachungstreuhänder soll das Jahr 2018 umfassen und der Kommission und DB Energie spätestens zum 1. September 2019 unterbreitet werden,
- die in Ziff. 2.2 und 2.5 beschriebenen Verpflichtungen frühzeitig gemäß Ziff 3 Satz 3 ihre Gültigkeit verlieren. In diesem Fall entbindet die Kommission den Treuhänder von sämtlichen Verpflichtungen, einschließlich der Überwachungsverpflichtung in Ziff. 2.6.